



GEMEINDE GAIBERG

RHEIN-NECKAR-KREIS

Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solaranlagen der Gemeinde Gaiberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaiberg hat eine Förderung von Stecker-Solaranlagen bis zum Ende dieses Jahres beschlossen. Hierfür wird ein Budget in Höhe von 3.000 Euro bereitgestellt, dass gemäß nachfolgender Förderrichtlinie eingesetzt wird.

1. Verwendungszweck

Mit der Förderung von Stecker-Solaranlagen bietet die Gemeinde Gaiberg einen finanziellen Anreiz zum Ausbau von Solarenergie. Dies bietet für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit ihre laufenden Stromkosten zu senken und gleichzeitig einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Über die Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Installation von Stecker-Solaranlagen. Gemäß der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg werden darunter Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.

Die Förderhöhe beträgt 150 Euro je Anlage und erfolgt in Form eines Zuschusses. Ein Förderantrag wird nur bewilligt, sofern der Kauf der Stecker-Solaranlage nach dem Inkrafttreten der Förderrichtlinie von Stecker-Solaranlagen der Gemeinde Gaiberg erfolgt ist.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, welche Vermieter, Mieter oder Eigentümer eines Hauses oder einer Wohnung im Gemarkungsgebiet der Gemeinde Gaiberg sind.

4. Förderungsvoraussetzung

- Das Kaufdatum der Anlage muss nach dem 31.05.2023 liegen.

- Je Wohneinheit ist nur eine Stecker-Solaranlage förderfähig.
- Je Antragssteller kann nur eine Förderung für eine Stecker-Solaranlage beantragt werden.
- Finanzielle Mittel müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.
- Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist ein Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- Bei Mietobjekten ist eine Einbauerlaubnis der Vermieterin/des Vermieters einzuholen.
- Eine Förderung durch weitere Fördermittelgeber (z. B. KfW, Bafa, Land Baden-Württemberg) schließt eine Förderung seitens der Gemeinde Gaiberg aus.
- Es werden nur Anlagen mit einer Nennleistung von max. 600 Watt (Abgabeleistung des Wechselrichters von 600 Watt) gefördert, die über einen Nachweis über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit verfügen (z. B. TÜV geprüft, CE-Kennzeichnung, DGS-Sicherheitsstandard, Netzanschlussnorm VDE-AR-N 4105 „Erzeugungsanlage am Niederspannungsnetz“).

5. Antragsverfahren- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag ist online unter www.gaiberg.de abrufbar. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist ein Vordruck für einen schriftlichen Antrag im Rathaus erhältlich.

Der Antrag ist ausgefüllt und unterschrieben mit den erforderlichen Unterlagen postalisch oder in digitaler Form mit der Betreffzeile „Steckersolarförderung“ bei der Gemeindeverwaltung Gaiberg einzureichen:

Gemeindeverwaltung Gaiberg
 Hauptstraße 44
 69251 Gaiberg
service@gaiberg.de

Die Gemeinde Gaiberg entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges (Datum des Posteingangsstempels, Datum der E-Mail) und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

6. Verwendungsnachweis

Mit dem Förderantrag müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Rechnungskopie über die angeschaffte Stecker-Solaranlage (Der Kauf der Anlage muss nach dem 31. Mai 2023 erfolgt sein)
- Foto der installierten Anlage
- Nachweis über die Anmeldung im Marktstammregister der Bundesnetzagentur
- Nachweis über die Anmeldung beim Netzbetreiber

- Nachweis über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit
- Ggf. denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- Ggf. Einbauerlaubnis der Vermieterin/des Vermieters

7. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, nach Prüfung der gemäß der Richtlinie unter „6. Verwendungsnachweis“ vorzulegenden Unterlagen, per Banküberweisung.

8. Rückförderung des Zuschusses

Die Gemeinde Gaiberg behält sich vor den Zuschuss zurückzufordern, wenn nachträglich Änderungen oder Tatsachen bekannt werden, die einer Förderung entgegenstehen. Insbesondere wenn bei der Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder gegen die Förderrichtlinie verstoßen wird.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.06.2023 in Kraft und endet am 31.12.2023.

10. Weiterführende Informationen zu Stecker-Solaranlagen

Die Bestimmungen der Förderrichtlinie können sich jederzeit ändern. Sofern sich gesetzliche Änderungen auf die Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solaranlagen der Gemeinde Gaiberg auswirken, wird die Gemeinde Gaiberg über die Änderungen der Förderung von Solar-Steckeranlagen in der Gemeinde Gaiberg informieren. Antragssteller müssen sich über eventuelle Änderungen der Förderrichtlinie selbst informieren. Die Gemeinde Gaiberg übernimmt keine Beratungsleistungen in Bezug auf Stecker-Solaranlagen.

Förderantrag für Stecker-Solaranlagen

Angaben zur Person

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer

E-Mailadresse

Bank/Geldinstitut

IBAN

Ich stelle den Antrag als:

Eigentümer/-in

Vermieter/-in

Mieter/-in

Angaben zum Gebäude und PV-Anlage

Der Antrag bezieht sich auf folgendes Objekt in der Gemeinde Gaiberg

Straße, Hausnummer

Rechnungsdatum der Anlage

Die Stecker-Solaranlage hat folgende max. Leistung [Watt]

Anlagen zum Antrag

Folgende Unterlagen habe ich dem Förderantrag beigelegt:

Rechnungskopie über die angeschaffte Stecker-Solaranlage

Foto der installierten Anlage

Nachweis über die Anmeldung im Marktstammregister bei der Bundesnetzagentur

Nachweis über die Anmeldung beim Netzbetreiber

Nachweis über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (DGS-Sicherheitsstandard)

Sofern für das o.g. Objekt relevant:

Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Einbauerlaubnis der Vermieterin/des Vermieters

Schlussbestimmungen

Ich versichere, dass mir die Förderrichtlinie bekannt ist und alle Angaben wahrheitsgemäß sind. Mir ist bekannt, dass

- der Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn die Antragsunterlagen vollständig sind.
- kein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht.
- bei einem denkmalschutzrechtlich geschützten Gebäude eine Genehmigung für den Einbau einer Stecker-Solaranlage vorzulegen ist.
- bei einem Mietgebäude eine Erlaubnis seitens des Vermieters/ der Vermieterin für den Einbau einer Stecker-Solaranlage vorzulegen ist.

Das Einverständnis für die Speicherung und Verarbeitung der in diesem Antrag angegebenen Daten im Rahmen des Förderverfahrens wird hiermit erteilt. Mir ist bekannt, dass ich jederzeit mein Recht auf Auskunftserteilung, Berichtigung, Löschung und Sperrung meiner personenbezogenen Daten nach Artikel 15 und 17 DSGVO wahrnehmen darf

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in